

INDEX

BEDINGUNGEN ZU DEN FAIRWINDS._{blue} CHARTERVERSICHERUNGEN

SKIPPER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Seite 2

CHARTERKAUTIONS-VERSICHERUNG

Seite 4

CHARTERUNFALL-VERSICHERUNG

Seite 5

CHARTER-AUSFALLSCHADENVERSICHERUNG

Seite 6

CHARTERRÜCKTRITT-VERSICHERUNG

Seite 7

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Seite 9

PRODUKTINFORMATIONSBÄTTER

Seite 11

SKIPPER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Umfang Deines Versicherungsschutzes wird in diesem Text und den „Allgemeinen Bedingungen“ der FAIRWINDS.**blue**-Charterversicherungen beschrieben. Weitere Grundlage sind die allgemeinen Haftpflichtbedingungen (AHB).

1. Was ist versichert?

1.1 Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht während der Nutzung einer zu privaten Zwecken gecharterten oder gemieteten Segel- oder Motoryacht.

1.2 Versichert sind Personenschäden und Sachschäden sowie Vermögensschäden als Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens, für die Du haftbar gemacht wirst, z.B. durch einen von Dir verursachten Unfall oder falsches Verhalten.

1.3 Die Versicherungssummen sind maximiert: sie stehen einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung. Für jeden Haftpflicht-Schadenfall beträgt der Selbstbehalt 100 €.

2. Versicherte Personen

Du kannst diese Versicherung nur abschließen, wenn Du der Schiffsführer laut offizieller Crewliste - der Skipper - bist, sonst wird die Versicherung nicht leisten. Der Skipper muss also immer auch der Versicherungsnehmer sein.

Mitversichert sind auch alle Deine Crewmitglieder, wenn diese auf der offiziellen Crewliste eingetragenen sind.

3. Verhalten im Schadenfall

Wenn ein Haftpflichtschaden eingetreten ist, musst Du Folgendes unbedingt beachten um Deinen Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Haftpflichtschäden musst Du unverzüglich dem zuständigen Hafenkapitän melden, nach Anweisung des Hafenkapitäns auch der Polizei. Verlange Kopien des Protokolls.
- Zusätzlich musst Du auch den Vercharterer unverzüglich informieren und seinen Anweisungen folgen.
- Informiere FAIRWINDS.**blue** in Textform (E-Mail, SMS, Fax, WhatsApp) über den Schadenfall.
- gib keinesfalls ein mündliches oder schriftliches Schuldeingeständnis ab. Die Beurteilung der Haftung obliegt nur dem Versicherer.

Natürlich kannst Du uns im Schadenfall jederzeit gerne kontaktieren, wenn Du Fragen hast.

4. Versicherte Risiken

4.1 Versichert sind die Ansprüche der Crewmitglieder gegen den Skipper.

4.2 Abweichend von Ziffer 7.4 der AHB sind auch Haftpflichtansprüche des Skippers und der Crewmitglieder untereinander und gegeneinander versichert.

4.3 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht von Dir und Deinen Crewmitgliedern beim Gebrauch eines zur gecharterten Yacht gehörenden Beibootes oder beim Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

4.4 Besonderheiten bei grob fahrlässigem Verhalten:

Wenn Du oder Deine Crew einen Sachschaden an der Charteryacht (oder ihrer Ausrüstung und Zubehör, z.B. an Beiboot und Außenbordmotor) verursachst, ist dieser Schaden im Normalfall über die Kautions und die CHARTERKAUTIONS-VERSICHERUNG gedeckt, nicht über die SKIPPER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG. Siehe Punkt 5.1.

Wird Dir oder Deiner Crew jedoch grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen, ist der Sachschaden mitversichert.

Bitte beachte: ausschließlich aufgrund des Tatbestandes der groben Fahrlässigkeit besteht Versicherungsschutz bei Sachschäden an der gecharterten Yacht. Der Anspruch gegen Dich oder Deine Crew muss durch richterliches Urteil oder aufgrund eines unter ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers zustande gekommen Vergleichs bestätigt werden. Für solche Schäden gilt ein besonderer Selbstbehalt in Höhe von 3.000 €. Eine gegebenenfalls vom Vercharterer einbehaltene Kautions wird nicht erstattet.

4.5 Mitversichert ist die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche gegen Dich oder Deine Crew. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Dich oder Deine Crew, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt dann den Rechtsstreit im Namen von Dir oder dem betroffenen Crewmitglied auf Kosten der Versicherung.

5. Nicht versichert

5.1 sind Schäden an der gecharterten Yacht einschließlich sämtlicher Ausrüstungsgegenstände, Beiboote und sonstigem Zubehör, wenn sie nicht durch das grob fahrlässige Verhalten von Dir oder Deiner Crew verursacht wurden. Siehe Punkt 4.4.

Das bedeutet, dass Schäden an der gecharterten Yacht auf Grund von einfachem Verschulden nicht im Rahmen der Skipperhaftpflicht-Versicherung versichert sind. (Für derartige Schäden empfehlen wir Dir die CHARTERKAUTIONS-VERSICHERUNG).

5.2 ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers, Schirmdrachenfliegers und sonstiger geschleppter Personen.

5.3 sind Schäden am Motor.

5.4 sind Schäden in Zusammenhang mit strafbaren Handlungen (Zollvergehen, Drogen-, Alkoholmissbrauch etc.).

5.5 sind Schäden an persönlichen elektronischen oder optischen Geräten und Brillen.

5.6 sind Haftpflichtansprüche von Angehörigen und Lebenspartnern gegen Dich oder Deine Crewmitglieder, wenn sie mit Dir in häuslicher Gemeinschaft leben.

5.7 sind Vermögensschäden, die nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens entstanden sind.

5.8 sind weder Du noch Deine Crew, wenn Du die Yacht gegen Entgelt oder geldwerte Vorteile führst oder wenn es sich um einen Überführungs- oder Ausbildungstörn handelt. Bitte kontaktiere uns, wenn Du eine spezielle SKIPPER-HAFT-PFLICHTVERSICHERUNG für Profi-Skipper oder Ausbilder brauchst.

6. Auslandsschäden

6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung - Deine gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt, außer in den Gewässern von Australien, U.S.A., Kanada und Neuseeland.

6.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Zahlungsverpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut überwiesen wurde.

6.3 Strafkaution: der Versicherer zahlt vorschussweise bis zu 100.000 € wenn von Dir im Ausland eine Kautions hinterlegt werden muss, damit Du oder Deine Crew einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont bleiben. Dieser Vorschuss ist Dir innerhalb von sechs Monaten an den Versicherer zurückzuzahlen.

7. Gewässerschäden

7.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages auch Deine gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Dabei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

7.2 Nicht versichert sind Gewässerschäden wenn Du bewusst oder vorsätzlich gewässerschädliche Stoffe in Gewässer eingeleitet oder eingebracht hast oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.

7.3 Nicht versichert sind Gewässerschäden durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

7.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Dich oder Deine Crew, wenn Ihr den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt habt.

7.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Gewässerschäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsergebnissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt.

CHARTERKAUTIONS-VERSICHERUNG

Der Umfang Deines Versicherungsschutzes wird in diesem Text und den „Allgemeinen Bedingungen“ der FAIRWINDS.blue-Charterversicherungen beschrieben.

1. Was ist versichert?

1.1 Versichert ist die Kaution, die der Vercharterer auf Grund von Sachschäden an einer Segelyacht oder Motoryacht (teilweise) einbehält, die Du zu privaten Zwecken gechartert oder gemietet hast. Auch das Zubehör der Yacht ist versichert, wenn es beschädigt oder verloren wird und die Kaution (teilweise) ein behalten wird.

1.2 Die Versicherung leistet Dir Entschädigung bis zur Höhe der auf Grund des Schadens ein behaltenen Kaution abzüglich Selbstbeteiligung (siehe Punkt 1.4). Die Erstattung ist begrenzt auf die Höhe der hinterlegten Kaution, maximal jedoch auf die Höhe der Versicherungssumme. Deshalb muss die Versicherungssumme der CHARTERKAUTIONS-VERSICHERUNG immer mindestens so hoch wie die hinterlegte Kaution sein, sonst liegt eine Unterversicherung vor. Schäden werden in diesem Fall nur im Verhältnis der Höhe der Versicherungssumme zu der im Chartervertrag vereinbarten Kautionshöhe reguliert, was nachteilig für Dich ist.

1.3 Bitte beachte: ein Anspruch aus dieser Versicherung entsteht nur, wenn der Schaden von Dir oder Deiner Crew auch wirklich verschuldet wurde, z.B. durch einen Unfall oder falsches Verhalten. Nicht versichert ist z.B. üblicher Verschleiß (alle Ausschlüsse findest Du unter Punkt 4).

1.4.1 Die Selbstbeteiligung, die Du bei jedem Schadeneignis selber trägst, beträgt 5 % des Schadens, maximal 5% der Kaution laut Chartervertrag, mindestens jedoch 50 €. Bei einem Schaden von z.B. 1.200 € ersetzt diese Versicherung also 1.140 €, wenn die Versicherungssumme nicht kleiner als die Höhe der Kaution war.

1.4.2 Selbstbeteiligung für spezielle Segel

Bei Schäden an Leichtwindsegeln (z.B. Gennaker), Membran-, Laminat-, oder Foliensegeln beträgt die Selbstbeteiligung 20% der wegen des Schadens ein behaltenen Kaution, mindestens 250€.

1.4.3 halbierte Selbstbeteiligung für Stammkunden:

Nach drei schadenfreien Jahren – also wenn Du mindestens 3 Jahre ununterbrochen versichert warst und keinen Schaden hattest – beträgt die Selbstbeteiligung, wie in Punkt 1.4.1 beschrieben, beim ersten Schadensfall nur 2,5%.

2. Versicherte Personen

Der auf der offiziellen Crewliste eingetragene Schiffsführer (Skipper) muss der Versicherungsnehmer sein, damit die Versicherung leistet.

Ausnahme: Wenn Du selbst Versicherungsnehmer bist und einen Skipper gegen Bezahlung angeheuert hast, gilt der Versicherungsschutz in vollem Umfang gemäß diesen Bedingungen.

Mitversichert sind auch alle Crewmitglieder, wenn diese auf der offiziellen Crewliste eingetragenen sind.

3. Schadenregulierung

Bitte reiche uns innerhalb von einem Monat nach dem Schaden folgende Unterlagen als Scan oder in Kopie ein:

- eine detaillierte Beschreibung über den Hergang und Umfang des Schadens. Diese Beschreibung ist vom Skipper und einem Crewmitglied durch Unterschrift zu bestätigen.

- aussagefähige Fotos des Schadens
- die Reparatur-Rechnung oder den Kostenvoranschlag des Vercharterers
- einen Beleg über Deine geleistete Zahlung (Quittung oder Kontoauszug)
- eine Kopie des kompletten Chartervertrages
- eine Kopie Deines Führerscheins
- eine Kopie der Crewliste

Natürlich kannst Du uns im Schadenfall gerne kontaktieren, wenn Du Fragen hast.

4. Regatten, kommerzielle Törns, Ausschlüsse

Auch die beste Versicherung kann nicht alles zahlen, sonst wäre sie extrem teuer. Es gibt Schäden, für die Du und Deine Crew nicht haften, weil Du darauf keinen Einfluss hast (z.B. bei höherer Gewalt) oder weil sie zum Betriebsrisiko des Vercharterers gehören (z.B. Verschleiß). Solche Schäden sind nicht versichert. Bitte beachte auch die folgenden Ausschlüsse:

4.1 Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde. Das ist im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) so geregelt und bedeutet: Wenn Du einen Schaden absichtlich verursacht hast, dann leistet diese Versicherung nicht.

Wenn Du einen Schaden nicht absichtlich, aber grob fahrlässig herbeigeführt hast, kann eine Kürzung der Erstattung je nach Ausmaß an grober Fahrlässigkeit vorgenommen werden. Auch das ist im VVG so geregelt. „Grobe Fahrlässigkeit“ ist immer eine Frage des Einzelfalles und kann z.B. vorliegen, wenn die notwendige Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, und einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden sowie wenn nicht beachtet wird, was im konkreten Fall jedem hätte einleuchten müssen. Ein Beispiel: wenn Du nachts segelst ohne die vorgeschriebenen Lichter zu führen.

4.2 Wenn Du als Skipper die Yacht gegen Bezahlung oder andere geldwerte Vorteile führst oder wenn es sich um einen Überführungs- oder Ausbildungstörn handelt oder wenn Du an einer Regatta teilnimmst, ist keine Jahres-Versicherung möglich. Auch eine bereits bestehende Jahres-Versicherung gilt hierfür nicht. Du kannst jedoch eine Charter-Kautionsversicherung mit Geltung für einen Törn abschließen. Die Selbstbeteiligung bei der Teilnahme an Regatten beträgt abweichend von 1.4.1 mindestens 200€.

4.3 Motor- und Getriebeschäden an der Hauptmaschine sind nicht mitversichert. Schäden an Propellern oder an der Propellerwelle sind jedoch bedingungsgemäß versichert. Am Außenborder des Beibootes sind reine Verschleißschäden nicht versichert. Beschädigst Du den Außenborder aber z.B. bei einem unachtsamen Manövers, ist das natürlich versichert.

4.4 Als Skipper bist Du verpflichtet, Dir bei Rückgabe der Yacht die einwandfreie Übergabe schriftlich bestätigen zu lassen. Wenn der Vercharterer nach der Rückgabe der Yacht Forderungen erhebt, sind diese nicht versichert – und Du solltest diese i.d.R. nicht bezahlen. In solchen Fällen kannst Du uns gerne um Rat fragen.

CHARTERUNFALL-VERSICHERUNG

Der Umfang Deines Versicherungsschutzes wird in diesem Text und den „Allgemeinen Bedingungen“ der FAIRWINDS.**blue**-Charterversicherungen beschrieben. Weitere Grundlage sind die allgemeinen Unfallbedingungen (AUB).

1. Was ist versichert?

1.1 Der Versicherungsschutz gilt für Unfälle an Bord einer Segel- oder Motoryacht, die Du zu privaten Zwecken gechartert oder gemietet hast. Die Benutzung des Beibootes ist mitversichert.

1.2 Unfälle während des Betretens der Yacht und beim Verlassen sind mitversichert.

1.3 Mitversichert sind auch Unfälle während des Badens und Schwimmens von der Yacht aus, sowie Unfälle während der Ausübung des Wasserskisports von der Yacht aus.

2. Versicherte Personen

2.1 Du kannst diese Versicherung nur abschließen, wenn Du der Schiffsführer laut offizieller Crewliste - der Skipper - bist, sonst wird die Versicherung nicht leisten. Der Skipper muss also immer auch der Versicherungsnehmer sein.

Mitversichert sind auch alle Deine Crewmitglieder, wenn diese auf der offiziellen Crewliste eingetragenen sind.

2.2 Im Schadenfall wird die Versicherungssumme durch die Anzahl der Personen geteilt, die sich z. Zt. des Unfalls am Boot befinden. Jede Person ist mit dem entsprechenden Teilbetrag der Versicherungssumme versichert.

3. Leistungsumfang

3.1 Leistungen bei Invalidität

Erleidest Du oder ein mitversichertes Crewmitglied durch einen Unfall der in Punkt 1 beschrieben wird, eine dauerhafte körperliche oder geistige Beeinträchtigung (= Invalidität) leistet der Versicherer in Form einer einmaligen Kapitalzahlung (= Invaliditätsleistung).

3.2 Bergungskosten

Versichert sind bis zu 60.000 € pauschal für

3.2.1 Bergungskosten für Dich und/oder die mitversicherten Crewmitglieder nach einem Unfall oder bei Seenot aufgrund von Sturm oder schwerer Beschädigung des Schiffes,

3.2.2 Suchaktionen wenn Du oder ein mitversichertes Crewmitglied von der Yacht aus verunfallt sind, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalles besteht,

3.2.3 die Rettung von Dir und Deinen mitversicherten Crewmitgliedern wenn Ihr unfallverletzt seid. Der Transport in das nächste Krankenhaus und die notwendigen zusätzlichen Kosten, die infolge des Unfalls für die Rückfahrt zum Heimatort entstehen, sind im Rahmen dieser Summe ebenfalls mitversichert;

Wenn gleichzeitig eine Krankheitskostenversicherung für Dich oder die mitversicherten Crewmitglieder besteht, die Leistungen für Bergungskosten vorsieht, gehen die Leistungen der Krankheitskostenversicherung voran. Es wird dann im Rahmen der Unfallversicherung geleistet, wenn die Leistungen des Krankenversicherers zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben (Subsidiarität).

3.2.4 den Rücktransport von Unfalltoten bis zum Heimatort.

3.3. Todesfallleistung

Bei Tod versicherter Personen auf Grund eines Unfalles nach Punkt 1 leistet der Versicherer 100.000 €.

4. Ausschlüsse

4.1 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Du als Skipper die Yacht gegen Bezahlung oder andere, geldwerte Vorteile führst oder wenn es sich um einen Überführungs- oder Ausbildungstörn handelt. Bitte kontaktiere uns, wenn Du eine spezielle CHARTERUNFALL-VERSICHERUNG für Profi-Skipper oder Ausbilder brauchst.

CHARTERAUSFALLSCHADEN-VERSICHERUNG

Der Umfang Deines Versicherungsschutzes wird in diesem Text und den „Allgemeinen Bedingungen“ der FAIRWINDS.**blue**-Charterversicherungen beschrieben.

1. Was ist versichert?

1.1 Wenn Du zu privaten Zwecken eine Segelyacht oder Motoryacht gechartert oder gemietet hast, kann der Vercharterer von Dir einen Schadenersatz wegen Nutzungsausfall fordern, wenn Du die Yacht nicht wie vereinbart zurückgibst und die Nachfolgecrew nicht rechtzeitig das Schiff übernehmen kann. Möglicherweise muss auch ein Ersatzskipper das Schiff zurückbringen, falls Du wegen eines Unfalles nicht in der Lage dazu bist.

Die CHARTERAUSFALLSCHADEN-VERSICHERUNG erstattet Dir die diese Kosten unter den folgenden Bedingungen.

2. Voraussetzungen und Versicherungsfall

2.1 Du kannst diese Versicherung nur abschließen, wenn Du der Schiffsführer laut offizieller Crewliste - der Skipper - bist, sonst wird die Versicherung nicht leisten. Der Skipper muss also immer auch der Versicherungsnehmer sein.

Mitversichert sind auch alle Deine Crewmitglieder, wenn diese auf der offiziellen Crewliste eingetragenen sind.

Die versicherte Wochencharter muss mindestens so hoch wie die tatsächliche Wochencharter (ohne Rabatte und Nachlässe) sein, sonst liegt eine Unterversicherung vor. Schäden werden in diesem Fall nur im Verhältnis der Höhe der versicherten Wochencharter zur tatsächlichen Wochencharter reguliert, was nachteilig für Dich ist.

2.2 Nutzungsausfall wegen Yachtschaden

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn aufgrund eines von Dir oder Deiner Crew verschuldeten Schadens die Yacht nicht rechtzeitig für die Folgecharter zur Verfügung steht. Der Nutzungsausfall ist versichert, wenn Du aufgrund von Gesetzen oder aufgrund von Bestimmungen im Chartervertrag zum Schadenersatz verpflichtet bist.

2.3 Nutzungsausfall wegen Schlechtwetter

Versichert ist auch der Nutzungsausfallschaden des Vercharterers, wenn Du die Yacht aufgrund von Starkwind mit Spitzböen über 7 Bft nicht am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit zurückgibst.

2.4.1 Versichert ist auch der Nutzungsausfall wegen verspäteter Rückgabe der Yacht aufgrund eines unfallbedingten Personenschadens an Bord, oder

2.4.2 wenn Du selbst aufgrund akuter Krankheit stationär ins Krankenhaus musst.

3. Leistungen des Versicherers

3.1 Der Versicherer ersetzt den Vermögensschaden, der dem Vercharterer nachweislich durch den Nutzungsausfall der Folgecrew aufgrund Punkt 2 entstanden ist und für den er Dich haftbar macht. Die Gesamtleistung ist beschränkt auf 25.000 € pro Versicherungsjahr.

3.2 Die Bemessungsgrundlage des Schadens ist der Tages- satz, der sich aus den reinen Charterkosten der Yacht gemäß

Chartervertrag der Folge-Charter ergibt. Als Ausfalltage zählen nur Tage, für die die Yacht bereits vor dem Eintritt des Schadenfalles bzw. der verspäteten Rückgabe verchartert war und für die keine freie Ersatzyacht zur Verfügung gestellt werden kann.

3.3 Wenn Du als Skipper nach Punkt 2.4 ausfällst und kein Crewmitglied befähigt ist, die Yacht rechtzeitig an die Basis zurückzubringen, werden für die Yachtrückführung die üblichen Kosten für einen Ersatzskipper erstattet.

4. Selbstbeteiligung

4.1 Bei einem Nutzungsausfall nach Punkt 2.2 werden die ersten 3 Ausfalltage nicht ersetzt.

4.1 Bei einem Nutzungsausfall der Yacht nach Punkt 2.3 oder 2.4 wird keine Selbstbeteiligung berechnet.

5. Nicht versichert

5.1 ist der Nutzungsausfall aufgrund eines Maschinenschadens.

5.2 ist der Nutzungsausfall auf Grund eines Schadens an der Yacht, der nicht von Dir oder Deiner Crew verursacht wurde, also z.B. durch Fremdverschulden oder höhere Gewalt.

5.3 sind Schäden, die bei der Teilnahme an Regatten entstehen.

5.4 sind Zusatzaufwendungen oder die Kosten der Folgecrew.

6. Unterlagen im Schadenfall

Zur Schadenregulierung benötigen wir von Dir die folgenden Unterlagen:

6.1 Bericht über die Ursache des Nutzungsausfalls, unterzeichnet von Dir und einem Crewmitglied

6.2 Kopie des Chartervertrages

6.3 Nachweise über den eingetretenen Vermögensschaden (Kopie der Charterverträge der Folge-Charterwochen)

6.4 gegebenenfalls Angaben des Vercharterers über Umbuchungen der Folge-Charterer

6.5 Kopie des Führerscheins des Skippers

6.6 ggf. ein aussagefähiger Wetterbericht

6.7 ggf. ein Attest des Arztes vor Ort, bzw. ein Krankenhausentlassungsbericht

7. Ausschlüsse

7.1 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Du als Skipper die Yacht gegen Bezahlung oder andere, geldwerte Vorteile führst oder wenn es sich um einen Überführungs- oder Ausbildungstörn handelt. Bitte kontaktiere uns, wenn Du eine spezielle CHARTERAUSFALLSCHADEN-VERSICHERUNG für Profi-Skipper oder Ausbilder brauchst.

CHARTERRÜCKTRITT-VERSICHERUNG

Der Umfang Deines Versicherungsschutzes wird in diesem Text und den „Allgemeinen Bedingungen“ der FAIRWINDS.blue-Charterversicherungen beschrieben.

1. Was ist versichert?

Versichert sind gemäß den nachstehenden Regelungen der Nichtantritt und der Reiseabbruch von Dir oder einzelnen oder allen Crewmitgliedern, wenn Du zu privaten Zwecken eine Segelyacht oder Motoryacht gechartert oder gemietet hast.

2. Voraussetzungen und versicherte Personen

1.2 Der auf der offiziellen Crewliste eingetragene Schiffsführer (Skipper) muss der Versicherungsnehmer sein, damit die Versicherung leistet.

Ausnahme: Wenn Du selbst Versicherungsnehmer bist und einen Skipper gegen Bezahlung angeheuert hast, gilt der Versicherungsschutz in vollem Umfang gemäß diesen Bedingungen für Crewausfälle.

Mitversichert sind auch alle Deine Crewmitglieder, wenn Du uns innerhalb einer Woche nach Policenerhalt eine (vorläufige) Crewliste gesendet hast.

3.1 Leistungen bei Ausfall des Skippers vor Antritt der Charter

3.1.1 Wenn Du - also der Skipper - aus einem der in Punkt 5 genannten wichtigen Gründe die Reise nicht antreten kannst, ist auch die gesamte Crew rücktrittsberechtigt (Wir bezeichnen das als Totalausfall der Reise).

3.1.2 Ersetzt werden die vom Charterunternehmen in Rechnung gestellten Rücktrittskosten und ggf. weitere Kosten oder Stornogebühren, die Du oder Deine Crewmitglieder in Zusammenhang mit der Charter tragen müssen (z.B. für Flüge oder Hotels), vorausgesetzt, dass die entsprechenden Kosten in der Versicherungssumme enthalten sind.

3.2 Leistungen bei Ausfall des Skippers während der Reise

3.2.1 Wenn Du - also der Skipper - aus einem der in Punkt 5 genannten wichtigen Gründe die Reise vorzeitig abbrechen musst, werden die anteiligen Kosten des nicht genutzten Teils der Charter erstattet, falls eine Weitervercharterung der Yacht nicht gelungen ist. Diese Regelung gilt nur, wenn durch Deinen Ausfall die Reise tatsächlich abgebrochen wird und wenn kein Ersatzskipper zur Verfügung steht.

Sind die voraussichtlichen Kosten für einen Ersatzskipper nicht höher als die voraussichtlichen Stornokosten bei Abbruch der Reise, werden die Kosten für den Ersatzskipper im Rahmen dieser Bedingungen übernommen.

3.2.2 Ersetzt werden auch die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten von Dir und Deiner Crew, vorausgesetzt, dass die An- und Abreisekosten in der Versicherungssumme enthalten sind.

3.2.3 Die Erstattung der zusätzlichen Rückreisekosten erfolgt analog der Art und Klasse des Transportmittels und ggf. der Unterkunft und Verpflegung der von Dir und Deiner Crew gebuchten An- und Abreise. Wenn abweichend von der gebuchten Rückreise diese mit dem Flugzeug medizinisch notwendig ist, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt.

4.1 Leistungen bei Crewausfall vor Antritt der Charter

4.1.1 Wenn ein Crewmitglied die Reise aufgrund eines der in Punkt 5 genannten wichtigen Gründe nicht antreten kann (wir sprechen von Teilausfall), leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der anteiligen Kosten des Crewmitglieds an der Charter. Dieser Anteil berechnet sich nach der Anzahl der auf der offiziellen Crewliste befindlichen Personen.

4.1.2 Ggf. werden auch weitere Kosten oder Stornogebühren, die das Crewmitglied in Zusammenhang mit der Charter tragen muss (z.B. für Flüge oder Hotels) anteilig ersetzt, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Kosten in der Versicherungssumme enthalten sind.

4.2 Leistungen bei Reiseabbruch eines Crewmitglieds während der Reise

4.2.1 Wenn ein Crewmitglieds aus einem der in Punkt 5 genannten wichtigen Gründe die Reise vorzeitig abbrechen muss, leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der anteiligen Kosten des Crewmitglieds an der nicht genutzten Charterzeit. Dieser Anteil berechnet sich nach der Anzahl der auf der offiziellen Crewliste befindlichen Personen und den gesamten Chartertagen.

4.2.2 Für die Mehrkosten der Rückreise des Crewmitgliedes gelten die Punkte 3.2.2 und 3.2.3 analog.

4.3 Leistungen für Begleitpersonen

Wenn die Reise des Crewmitgliedes, das ausfällt oder die Reise abbricht, für 2 Personen gemeinsam geplant wurde gilt Folgendes:

Es ist auch die Begleitperson nach Punkt 4 leistungsberechtigt, vorausgesetzt, dass die Begleitperson ebenfalls mitversichert ist.

5. Versicherte Rücktrittsgründe

5.1. Der Versicherer ersetzt die Rücktritts- oder Stornokosten von Dir und Deinen Crewmitgliedern so wie oben beschrieben, ausschließlich wegen eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder wenn

- die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder wenn
- ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:

5.2 Bei Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder.

5.3 Bei Impfunverträglichkeit des Versicherten

5.4 Bei Schaden am Eigentum des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich ist oder sofern zur Schadensfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist.

6. Versicherungssumme, Selbstbehalt

6.1 Die Versicherungssumme soll den vollen gebuchten Charterkosten ggf. zuzüglich weiterer gebuchter Leistungen entsprechen. Kosten für zusätzliche Leistungen sind nur mitversichert, wenn sie in der Versicherungssumme enthalten sind.

6.2 Die Versicherungssumme darf nicht niedriger sein, als die Kosten der versicherten Leistungen, sonst liegt Unterversicherung vor. Schäden werden in diesem Fall nur im Verhältnis der Höhe der Versicherungssumme zur Summe der Kosten der versicherten Leistungen reguliert.

6.3 Der Versicherer leistet bis zur Höhe der Versicherungssumme. Sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten von Dir oder Deiner Crew die Versicherungssumme übersteigen, so ersetzt der Versicherer diese bis zu 100% über die Versicherungssumme hinaus.

6.4 Bei jedem Versicherungsfall tragen Du, bzw. die betroffenen Crewmitglieder einen Selbstbehalt. Dieser beträgt - soweit nicht anders vereinbart - auf 20% der Versicherungsleistung.

7. Ausschlüsse

7.1 Nicht versichert sind Heilkosten, Medikamente, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten. Für die Erstattung derartiger Kosten empfehlen wir Dir die AUSLANDS-KRANKENVERSICHERUNG.

7.2 Nicht versichert sind Nichtantritt oder Reiseabbruch wegen Schwangerschaft und allen damit verbundenen Beschwerden und Erkrankungen.

7.3 Falls Du und Deine Crew die Reise nicht antreten oder abbrechen wegen unmittelbarer oder drohender Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, ist das nicht versichert. Nicht versichert sind auch Nichtantritt oder Reiseabbruch wegen politischer Gewalthandlungen, Aufruhr oder sonstigen bürgerlichen Unruhen und der Gefahr von Kernenergie.

7.4 Der Versicherer leistet nicht, wenn für Dich oder das betroffene Crewmitglied der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung schon voraussehbar war. Das gilt insbesondere bei Vorerkrankungen und chronischen Krankheiten.

7.5 Der Versicherer leistet auch nicht wenn Du oder das betroffene Crewmitglied den Schadenfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Wurde der Schaden vom betroffenen Versicherten grob fahrlässig verursacht, so ist der Versicherer berechtigt seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

8. Obliegenheiten von Skipper und Crew im Versicherungsfall

Als Versicherungsnehmer hast Du genauso wie das ggf. betroffene Crewmitglied (als versicherte Person) bestimmte Verpflichtungen einzuhalten, damit die Versicherungsleistung nicht gefährdet wird:

8.1 Der Eintritt des Versicherungsfalles muss unverzüglich FAIRWINDS.blue mitgeteilt werden. Bei einem Totalausfall ist die Reise gleichzeitig bei der Charteragentur oder dem Vercharterer zu stornieren.

8.2 Dem Versicherer muss, soweit das zumutbar ist, jede gewünschte sachdienliche Auskunft erteilt werden. Ihr seid verpflichtet dem Versicherer alle erforderlichen Beweismittel ungefragt zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeiten.

8.3 Auf Verlangen des Versicherers sind die Ärzte der Betroffenen von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.

8.4 Verletzt Du als Versicherungsnehmer oder ein Crewmitglied als versicherte Person eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der geschuldeten Leistung gehabt hat.

Besondere Bedingungen für die Premium-Variante der Charter-Rücktrittsversicherung

Es gelten zusätzlich die AVB der HanseMerkur für die RRV – Reise-Rücktrittsversicherung und RAB – Reiseabbruch-Versicherung im Dokument VB-RS 2024.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER FAIRWINDS.**blue** CHARTERVERSICHERUNGEN

Der Umfang Deines Versicherungsschutzes wird in diesem Text und den einzelnen Tarifbedingungen der FAIRWINDS.**blue**-Charterversicherungen beschrieben.

1. Gültigkeit der AGB

Diese „Allgemeinen Bedingungen“ (AGB) beschreiben Grundsätze Deines Versicherungsvertrages und dienen der Konkretisierung des Vertragsverhältnisses zwischen Dir als Versicherungsnehmer und FAIRWINDS.**blue** und dem Versicherer.

Die AGB gelten für alle FAIRWINDS.**blue** Charterversicherungen:

- Skipper-Haftpflichtversicherung
- Charter-Kautionsversicherung
- Charter-Unfallversicherung
- Charterausfallschaden-Versicherung
- Charter-Rücktrittversicherung
- Auslands-Krankenversicherung

2. Vereinbarte Leistungen

Es sind ausschließlich die Versicherungen und Leistungen vereinbart, die in der Police bezeichnet wurden. Nebenabreden, die nicht in der Police bestätigt wurden, haben keine Gültigkeit.

3. Beschränkung auf gecharterte Wasserfahrzeuge

Voraussetzung für die Gültigkeit der FAIRWINDS.**blue** CHARTERVERSICHERUNGEN ist ein schriftlicher Miet- oder Chartervertrag für Boote oder Yachten für eine private Nutzung.

Die Versicherungen gelten nicht für Boote oder Yachten, deren (Mit-) Eigentümer Du als Versicherungsnehmer bist.

4. Schiffsführer = Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer muss der Schiffsführer (Skipper) laut offizieller Crewliste sein, andernfalls besteht kein Versicherungsschutz.

Für die Charter-Kautionsversicherung und Charter-Rücktrittsversicherung gilt: die Versicherung leistet auch dann bedingungsgemäß, wenn ein Skipper gegen Bezahlung gebucht wurde.

5. Führerscheiniklausel

Wenn Du als Skipper für das Führen der Charteryacht nach den Gesetzen des Fahrtgebietes eine behördliche Erlaubnis (Führerschein) brauchst, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Du beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn Du ohne Verschulden annehmen durfstest, dass Du über die notwendige Fahrerlaubnis verfügst.

6. Maximal versicherte Dauer je Törn – Törns pro Jahr

Die maximale Versicherungsdauer je Törn beträgt 4 Wochen ab dem Charterbeginn laut Chartervertrag.

Deine Charterversicherungen gelten jedoch für beliebig viele private Törns pro Versicherungsjahr. Letzteres gilt nicht für die Charter-Rücktrittsversicherung, diese beginnt schon mit Zustandekommen der Versicherung.

7. Geltungsbereich

Die Charterversicherungen haben eine weltweite Deckung mit Ausnahme der Gewässer von Australien, U.S.A., Kanada und Neuseeland.

8. Kommerzielle Skipper und Ausbildungsskipper

Die Versicherungen gelten grundsätzlich nur für private Törns. Wenn Du als Skipper und Versicherungsnehmer die Yacht gegen Entgelt oder geldwerte Vorteile führst oder wenn es sich um einen Überführungs- oder Ausbildungstörn handelt, bedarf es je nach Tarif besonderer Vereinbarungen, die in der Police bestätigt sein müssen.

9. generelle Ausschlüsse

- a) Die Versicherungen gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht bei Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Kriegswaffen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- b) Die Versicherungen erstrecken sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
- c) Die Versicherungen gelten nicht, wenn Du mit dem gemieteten oder gecharterten Boot an Motorbootrennen oder den dazugehörigen Übungsfahrten teilnstimmst.

10. Zeitpunkt der Beantragung der Versicherung

Der Versicherungsschutz muss vor Übernahme der Charteryacht beantragt werden.

11. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt ab Geldeingang der Prämie bei FAIRWINDS.**blue**. Falls die Prämie nicht eingeholt und wenn Du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast, so besteht auch ohne Geldeingang Versicherungsschutz. Natürlich bist Du verpflichtet, die Prämie dann nachträglich zu zahlen.

12. Prämienzahlung

- a) Bei Vorliegen eines gültigen SEPA-Mandates:
Der Versicherungsschutz ist unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der Abbuchung gegeben, sofern der Abruf eingelöst wird.
- b) Bei Zahlung per Überweisung:
Die Prämie muss vor Charterbeginn bezahlt werden.
- c) Bei Zahlung per Kreditkarte:
Die Zahlung muss vor Übernahme der Charteryacht autorisiert worden sein.

13. Beginn und Ende des Versicherungsvertrages

- a) Der Versicherungsvertrag ist zustande gekommen, wenn Du den Versicherungsschein („Police“) in Textform (auch elektronisch) erhalten hast.
- b) Es gilt der Versicherungsbeginn laut Police. Dieser soll der Charterbeginn laut Chartervertrag sein. Letzteres gilt nicht für die Charter-Rücktrittsversicherung, diese beginnt schon mit Zustandekommen der Versicherung.

b) Der Versicherungsvertrag läuft 12 Monate ab Versicherungsbeginn und verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn Du nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor dem Ablauf der Vertragszeit die Versicherung kündigst. Das gilt nicht für die Charter-Kautionsversicherung mit Geltung für nur einen Törn und die Charter-Rücktrittversicherung: diese enden mit dem Ende des jeweiligen Törns.

14. Verhalten im Schadensfall

a) Als Skipper und Versicherungsnehmer bist Du für die Erfüllung von Pflichten und Obliegenheiten und für die Schadensmeldung verantwortlich.

b) Schäden müssen von Dir unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach dem Schadenereignis an FAIRWINDS.blue gemeldet werden.

c) Du und Deine mitversicherten Crewmitglieder sind verpflichtet bei der Schadenregulierung mitzuwirken. Das heißt insbesondere, alle erforderlichen Unterlagen nach Anforderung zur Verfügung zu stellen, sowie bei Personenschäden die behandelnden Ärzte auf Anforderung des Versicherers von der Schweigepflicht zu entbinden.

d) Haftpflichtschäden sind unverzüglich dem zuständigen Hafenkapitän zu melden, nach Anweisung des Hafenkapitäns auch bei der Polizei. Bei Nichtbeachtung kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.

e) Zusätzlich musst Du jeden Schaden unverzüglich auch der Charterfirma melden. Den Anweisungen des Vercharterers ist unbedingt zu folgen. Sie müssen im Logbuch dokumentiert werden. Bei Nichtbeachtung kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.

f) Unterlagen im Schadenfall

Im Schadenfall benötigen wir folgende Unterlagen von Dir: Chartervertrag, Crewliste, Nachweis über die tatsächlich gezahlte Kaution (Kreditkartenbeleg, Quittung), detaillierte Reparaturkostenaufstellung der Charterfirma (Rechnung, Kostenvoranschlag), ausführliche Schadensschilderung, unterzeichnet vom Dir und einem Crewmitglied sowie (sofern vorhanden) detaillierte Schadenfotos.

Weitere Unterlagen, die zur Regulierung des Schadens benötigt werden, können ggf. gesondert von Dir und Deinen Crewmitgliedern angefordert werden.

15. Bereicherungsverbot und Subsidiarität

Die Höhe der Versicherungsleistung ist auf den finanziellen Schaden beschränkt, der Dir oder Deinen Crewmitgliedern durch den Eintritt des Versicherungsfalles tatsächlich entstanden ist und der nicht durch Leistungen Dritter – z.B. anderer Versicherungen - kompensiert wird oder wurde. Einen entsprechenden Nachweis hast Du auf Anforderung zu erbringen.

Andere Versicherungen, insbesondere die Versicherungen der Charteryacht und Deine Krankenversicherung, gehen den FAIRWINDS.blue Charterversicherungen voran.

16. Obliegenheiten

Wird eine Obliegenheit – also eine Deiner Pflichten – gemäß des Chartervertrages und/oder des Yachtversicherers vorsätzlich verletzt, oder eine der vorgenannten oder in den einzelnen Versicherungsprodukten genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, kannst Du Deinen Versicherungsschutz verlieren.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist Du nach, dass Du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch weiterhin bestehen, wenn Du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Du die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Personen – d.h. der Crew - stehen Deiner Kenntnis und Deinem Verschulden gleich.

17. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

18. Recht und Gerichtsstand

Für alle Versicherungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände der Bundesrepublik Deutschland. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

Andere nach dem deutschen Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

PRODUKTINFORMATIONSBÄTTER FÜR CHARTER-VERSICHERUNGEN

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Dir Namens und im Auftrag der beteiligten Versicherer einen ersten Überblick über die Charterversicherungen. Den entsprechenden Versicherer findest Du in der Police. Bitte beachte: Diese Informationen sind nicht vollständig. Umfassende Informationen zu den einzelnen Versicherungen – sogenannte Vertragsbestimmungen – sind in den Versicherungsunterlagen (Antrag, Police, zusätzliche Vereinbarungen, Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen) enthalten. Beachte bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Um welche Art von Versicherungen handelt es sich?

Wir bieten Charter-Versicherungen an. Charter-Versicherungen schützen Hobby-Segler und Motorbootfahrer vor den vielfältigen Risiken, die sie beim Chartern und Führen von fremden, gemieteten oder gecharterten Booten und Yachten eingehen.

Dieser Abschnitt gilt für alle Charter-Versicherungen



Was ist zu beachten?

! Voraussetzung für die Gültigkeit der Charter-Versicherungen ist ein schriftlicher Miet- oder Chartervertrag für gemietete oder gecharterte Boote oder Yachten für eine private Nutzung. Die Versicherungen gelten nicht für Boote oder Yachten, deren (Mit-) Eigentümer Du als Versicherungsnehmer bist.

! Der Versicherungsnehmer muss der Skipper sein. Für die Charter-Kautionsversicherung und Charter-Rücktrittsversicherung gilt: die Versicherung gilt auch dann, wenn ein Skipper gegen Bezahlung gebucht wurde.

Mitversichert sind die Crewmitglieder.

! Die Deckung von Charter-Versicherungen ist immer subsidiär, d.h. dass die Versicherungen des Charter-Schiffes in der Leistung vorangehen.



Was ist nicht versichert?

✗ grundsätzlich nicht versichert ist eine nicht-private, also eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit als Skipper, es sei denn, diese wurde ausdrücklich schriftlich in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

✗ Das Regattarisiko ist ausgeschlossen, sofern es nicht gesondert vereinbart wurde.

✗ Schäden aufgrund vorsätzlicher Handlungen oder wenn Du uns arglistig über Umstände täuschst, die für die Versicherung bedeutend sind.

✗ Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen ereignen



Wo bin ich versichert?

✓ Die Charterversicherungen gelten prinzipiell weltweit.



Wann beginnt und endet die Deckung?

• Der Vertrag ist für die in der Police angegebene Zeit abgeschlossen. Beachte bitte, dass der Versicherungsschutz erst

beginnt, wenn die Zahlung des ersten Beitrags innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins erfolgt ist. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Dir oder uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.



Wann und wie zahle ich?

- Die Beiträge sind je nach gewählter Vertragsdauer einmalig oder jährlich zu zahlen.
- Der Erstbeitrag ist sofort fällig und beim Online-Antragsverfahren im letzten Bearbeitungsschritt zu zahlen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die im Antrag enthaltenen Fragen sind unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
- Informiere Sie uns, wenn sich Änderungen Deiner ursprünglichen Angaben während der Laufzeit des Vertrages ergeben.

Wie verhalte ich mich im Schadenfall?

- Befolge örtliche rechtliche Vorschriften und Vorgaben des Vercharterers, wie z.B. eine Meldung beim Hafenmeister.
- Zeige uns jeden Schadenfall unverzüglich an.
- Du bist im Rahmen Deiner Möglichkeiten verpflichtet, für die Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens zu sorgen und ihn so klein wie möglich zu halten.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Jahrestag des Beginns kündigen. Versicherungen, die nur für einen Törn gelten, enden mit dem Ende des Törns ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Darüber hinaus stehen Dir und uns weitere Kündigungsrechte zu, wie z.B. die Kündigung nachdem wir eine Leistung erbracht haben.

PRODUKTINFORMATIONSBLATT FÜR DIE CHARTER-RÜCKTRITTSVERSICHERUNG

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Dir eine Charter-Rücktrittsversicherung an. Damit sorgen wir dafür, dass Dir und Deinen Crewmitgliedern der finanzielle Schaden bei Nichtantritt oder Abbruch der Reise ersetzt wird.



Was ist versichert?

- ✓ Die Stornierungskosten, die Skipper und / oder Crew bei einem Abbruch oder einem Nicht-Antritt der Reise tragen müssen.
- ✓ Fällt durch den Ausfall des Skippers die Reise für alle Crewmitglieder aus, sind die gesamten Kosten aller Reisenden versichert.
- ✓ Fällt ein Crewmitglied aus, sind dessen anteilige Kosten versichert, sowie die Kosten des (Kojen-)Partners.
- ✓ Wenn mitversichert sind auch zusätzliche Rückreisekosten und die hierdurch verursachten Mehrkosten versichert.
- ✓ Versicherte Gründe für die Reiseunfähigkeit oder deren unzumutbare planmäßige Durchführung können sein:
- ✓ Tod oder schwere Erkrankung des Versicherten, des Ehegatten oder enger Verwandter,
- ✓ Schwere Schäden am Eigentum des Versicherten
- ✓ Die Versicherungssumme muss dem Versicherungswert der gesamten versicherten Reiseleistungen entsprechen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Reiseausfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, Unruhen oder Kernenergieverursacht sind.
- ✗ Rücktritt oder Reiseabbruch auf Grund von absehbaren oder bekannten oder chronischen Krankheiten.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für die Versicherungsnehmer/ Versicherten der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war oder der Rücktrittsgrund vorsätzlich herbeigeführt wurde.
- ! Hat der Versicherte den Schaden grob fahrlässig verursacht, so ist der Versicherer berechtigt seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- ! Wir leisten bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Versicherungssumme darf nicht niedriger sein, als die versicherten Kosten, sonst liegt Unterversicherung vor. Leistungen werden in diesem Fall nur im Verhältnis der Höhe der Versicherungssumme zu den tatsächlich versicherten Kosten reguliert.

Wie verhalte ich mich im Schadenfall?

- storniere die Reise sofort bei der Buchungsstelle (z.B. Charter-Agentur, Fluganbieter, Reisebüro) und fordere eine Bestätigung sowie eine Stornorechnung an.
- Als Voraussetzung zur Schadenregulierung benötigen wir Unterlagen, die den Ursache und Höhe des Zahlungsanspruches belegen, insbesondere ärztliche Atteste. Näheres findest Du in den Versicherungsbedingungen.

PRODUKTINFORMATIONSBLATT FÜR DIE SKIPPER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Dir eine erweiterte Skipper-Haftpflichtversicherung an. Damit decken wir das persönliche, unbegrenzte Haftungsrisiko, das Du als Skipper und Deine Crewmitglieder tragen, wenn Du/Ihr schuldhaft einen anderen schädigst.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Skipperhaftpflicht-Versicherung ist es, gegen Dich geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechtigte Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren, die aus dem Gebrauch eines gecharterten Wassersport-Fahrzeuges entstehen.
- ✓ Versichert sind Personen und Sachschäden und Vermögensschäden nach einem Personen- oder Sachschaden bis zur Höhe der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme.
- ✓ die Skipper-Haftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken bei der privaten Ausübung des Wassersportes mit einem gecharterten / gemieteten Wassersportfahrzeug. Dazu gehören auch beispielsweise folgende Schäden:
- ✓ Von Dir verursachte Schäden an Dritten oder deren Eigentum als Führer (Skipper) einer gecharterten Yacht
- ✓ Sachschäden **an der von Dir gecharterten/genutzten** Yacht selbst sind ausschließlich infolge **grober Fahrlässigkeit** versichert, sofern diese durch richterliches Urteil oder aufgrund ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers zu ersetzen sind.
- ✓ Ergänzend ist vereinbart, dass vorschussweise jene Beträge bis zu € 100.000,- gezahlt werden, die vom Versicherungsnehmer im Ausland aufgewendet werden müssen, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Strafkaution).



Was ist nicht versichert?

- ✗ Sachschäden an der gecharterten Yacht infolge **einfacher** Fahrlässigkeit oder **ohne** Dein Verschulden sind nicht versichert, da hier die Kasko-Versicherung der Yacht, bzw. eine Charterkautions-Versicherung greift.
- ✗ reine Vermögensschäden
- ✗ Schäden am Motor
- ✗ Schäden in Zusammenhang mit strafbaren Handlungen (Zollvergehen, Drogen-, Alkoholmissbrauch etc.).
- ✗ Schäden an persönlichen elektronischen oder optischen Geräten und Brillen.
- ✗ Haftpflichtansprüche zwischen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft und Lebenspartnern.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir leisten für Schäden bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Die Selbstbeteiligung beträgt 100€



Welche Verpflichtungen habe ich im Schadenfall?

- Haftpflichtschäden sind immer unverzüglich dem Hafenkapitän zu melden, nach Anweisung des Hafenkapitäns auch bei der Polizei.
- Melde jeden Schaden auch unverzüglich der Charterfirma und befolge deren Anweisung.
- Unterstütze uns bei der Schadenermittlung und -regulierung, indem Du uns z. B. umgehend alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren (z. B. Mahnverfahren oder Klage) mitteilst, die im Zusammenhang mit dem gegen Dich erhobenen Schaden stehen. Lege bei diesen Verfahren immer fristgerecht Rechtsmittel (z. B. Widerspruch) ein. Wir führen dann den Prozess in Vertretung für Dich und übernehmen die Kosten. Erteile dem beauftragten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte und stelle angeforderte Unterlagen zur Verfügung.

PRODUKTINFORMATIONSBLETT FÜR DIE CHARTER-KAUTIONSVERSICHERUNG

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Dir eine Charter-Kautionsversicherung, wahlweise mit Törn- oder 12-Monatsdeckung, an. Damit decken wir Dein Haftungsrisiko im Rahmen der beim Vercharterer hinterlegten Kautionssumme am gecharterten Schiff, die Du und Deine Crewmitglieder verursachen.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Ansprüche des Vercharterer gegen den Dich (oder Deine Crew) wenn Du wegen eines Kaskoschadens an der gecharterten Yacht oder ihrem Zubehör berechtigt in Haftung genommen wirst.
- ✓ Im Schadenfall haftet der Versicherer bis zur Höhe des eingetretenen Schadens, maximal jedoch bis zu der im Versicherungsantrag genannten Versicherungssumme. Versicherbar ist maximal die im jeweiligen Chartervertrag vereinbarte Kautionssumme.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Motor- und Getriebeschäden sind nicht mitversichert.
- ✗ Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- ✗ Schäden durch Verschleiß und normale Abnutzung



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 5% des Schadens, mindestens jedoch € 50,-
- ! Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, kann eine Kürzung der Ersatzleistung entsprechend des Ausmaßes an grober Fahrlässigkeit vorgenommen werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die versicherte Kautionssumme darf nicht niedriger sein, als die im Chartervertrag vereinbarte Kautionssumme, sonst liegt Unterversicherung vor. Kautionsschäden werden in diesem Fall nur im Verhältnis der Höhe der Versicherungssumme zu der im Chartervertrag vereinbarten Kautionshöhe reguliert.

PRODUKTINFORMATIONSBLATT FÜR DIE CHARTER-UNFALLVERSICHERUNG

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Dir eine Charter-Unfallversicherung an. Diese leistet bei einem Unfall auf dem Boot oder beim Schwimmen vom Boot aus, bzw. bereits, wenn ein Unfall vermutet wird für Rettungs- und Bergungskosten.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Skipper und Crew des gecharterten Wassersportfahrzeugs.
- ✓ Unfälle an Bord und im Beiboot, die die berechtigten Insassen erleiden.
- ✓ Unfälle beim Betreten und Verlassen des Bootes, sowie Unfälle beim Baden oder Wasserskifahren.
- ✓ Im Schadenfall wird die Versicherungssumme durch die Anzahl der z. Zt. des Unfalles am Boot befindlichen Personen geteilt.
- ✓ Versicherungsschutz besteht für Unfallereignisse; diese liegen vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Folgende Leistungsarten sind versichert:
- ✓ Bergungskosten - bereits, wenn ein Unfall droht
- ✓ Invaliditätsleistungen
- ✓ Todesfallleistungen



Was ist nicht versichert?

- ✗ Unfälle der versicherten Person, die sich durch vorsätzliche Straftaten ereignen.
- ✗ Personen, die beruflich mit der Wartung und Pflege des Bootes zu tun haben (z.B. Personal des Vercharterers).
- ✗ Dauernd pflegebedürftige Personen, die für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedürfen.
- ✗ Geistig oder psychisch Erkrankte, deren Gesundheitsstörung so hochgradig ist, dass sie einer Anstaltsunterbringung oder ständiger Aufsicht bedürfen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Unfälle durch Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle.
- ! Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.



Welche Verpflichtungen habe ich im Schadenfall

- Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, musst Du unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

PRODUKTINFORMATIONSBLATT FÜR DIE CHARTERAUSFALLSCHADEN-VERSICHERUNG

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Dir eine Charterausfallschaden-Versicherung an. Diese erstattet Dir den Schadenersatz wegen Nutzungsausfall, den der Vercharterer von Dir fordern kann, wenn Du die Yacht nicht wie vereinbart zurückgibst und die Nachfolgecrew nicht rechtzeitig das Schiff übernehmen kann.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Vermögensschaden, den der Eigner oder Vercharterer einer Yacht erleidet, weil die Yacht aufgrund eines von Dir oder Deiner Crew schuldhaft verursachten Schadens für die Folge-Charter nicht eingesetzt werden kann.
- ✓ Auch wetterbedingtes zu spät Kommen (aufgrund von Starkwind mit Spitzenböen über 7 Bft.) oder
- ✓ Eine verspätete Rückgabe aufgrund eines Personenschadens durch Unfall, oder akutem Krankenhausaufenthalt ist mitversichert
- ✓ Die Deckungssumme beträgt maximal 25.000 EUR.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Ausfallzeiten auf Grund eines Motor- oder Getriebeschadens.
- ✗ Ausfallzeiten auf Grund eines Sachschadens, der nicht von Dir oder Deiner Crew verursacht wurde (z.B. durch Verschleiß oder höhere Gewalt, wie Blitzschlag, etc.)



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei verspäteter Rückgabe der Yacht aufgrund eines unfallbedingten Personenschadens, wetterbedingter Umstände oder bei Krankenaufenthalt wird keine Selbstbeteiligung fällig. In allen anderen Fällen werden die ersten 3 Ausfalltage nicht ersetzt.



Welche Verpflichtungen habe ich im Schadenfall?

- Als Voraussetzung zur Schadenregulierung benötigen wir Unterlagen, die den Hergang und den Zahlungsanspruch belegen. Das sind z.B. Nachweise über den eingetretenen Vermögensschaden (Kopie der Charterverträge der Folge-Charterwochen), gegebenenfalls Angaben des Vercharterers über Umbuchungen der Folge-Charterer, ein aussagefähiger Wetterbericht und ggf. ärztliche Berichte.